

Programm 053 - Uferschutz-, Erosionsschutz- und Biotopstreifen

Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

1. Bestimmungen und Verpflichtungen

a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Düng- und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen der umgeänderten großherzoglichen Verordnung zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d’Economie rurale (SER) zugestellt, zusätzlich Exemplare sind auf Anfrage erhältlich.

b. Rahmenbedingungen

- Erosionsschutz- und Biotopstreifen mit einer Breite von 2 bis 10 m, die beantragte Breite muss auf der gesamten Länge eingehalten werden, können nur an erosionsgefährdeten oder dem Biotopverbund dienenden Stellen angelegt werden:
 - entlang eines Grabens,
 - entlang einer Hecke,
 - entlang einer Straße oder eines Weges,
 - entlang eines Abhangs
 - zwischen zwei Parzellen
 - in einer Ackerfläche ausschließlich zum Erosionsschutz
- Uferschutzstreifen entlang von Fließgewässern, Weihern und Seen müssen eine Breite von 5 bis 20 m haben. Die beantragte Breite muss auf der gesamten Länge eingehalten werden.

Für Uferschutzstreifen, die sich entlang eines Fließgewässers oder eines Weihers/Sees befinden, gelten folgende Bestimmungen:

- Es darf keinerlei Bodenbearbeitung durchgeführt werden.
- Keine Pflanzenschutzmittel, die mechanische Bekämpfung von Problemunkräutern ist erlaubt.
- Keine mineralische und organische Düngung.
- Der Entwässerungszustand darf nicht verändert werden. Der Unterhalt bestehender Anlagen ist erlaubt.
- Außer bei spezieller Option mit Bewirtschaftungsplan, müssen die Grünstreifen einmal jährlich gemäht oder gemulcht werden. Das Mähgut kann als Futter genutzt werden. Die Mahd/Pflege darf nicht vor dem 15. Juli des entsprechenden Kulturjahres durchgeführt werden.
- Bei Beweidung der angrenzenden Flächen muss ein wirksamer Schutzzaun errichtet werden. Das Beweiden des Uferschutzstreifens nach der Mahd ist erlaubt zwischen dem 15. Juli und 15. November. In diesem Fall muss der Zugang zur Böschung durch einen Schutzzaun, der in einer Entfernung von wenigstens 1 Meter zum Böschungsrand des Sommerbetts errichtet ist, verhindert werden. Die Beweidungsdichte ist der Produktivität der Parzelle anzupassen. Ein Zufüttern auf dem Streifen ist nicht erlaubt.
- Bei der Variante mit Beweidung muss die angrenzende Fläche während der Monate Juni und Juli obligatorisch beweidet werden.
- Schlagkartei führen.

Für Erosionsschutz- und Biotopstreifen gelten folgende Bestimmungen:

- **Der Antragsteller ist verpflichtet ein obligatorisches Zeugnis über die Sinnhaftigkeit des Streifens durch eine vom Landwirtschaftsministerium, respektive Umweltministerium anerkannte Beratungsstelle beizufügen. Die Entscheidung, ob ein Grünstreifen förderfähig ist, obliegt dem Minister.**
- Der Landwirt verpflichtet sich die Vegetation der Grünstreifen während 5 Jahren in einem guten Zustand zu erhalten.
- Auf den Grünstreifen darf keinerlei Bodenbearbeitung durchgeführt werden.
- Keine mineralische und organische Düngung.
- Keine Pflanzenschutzmittel, die mechanische Bekämpfung von Problemunkräutern ist erlaubt.
- Die Grünstreifen müssen genutzt werden, entweder durch Mulchen oder durch extensive Futterproduktion.
- Nutzung und Mulchen der Grünstreifen sind vor dem 15. Juli verboten, mit Ausnahme der Erosionsschutzstreifen, die sich in einem Ackerstück befinden. Bei einer Beweidung der angrenzenden Flächen muss ein wirksamer Schutzzaun errichtet werden.
- Schlagkartei führen.

2. Hinweise

Auf der ersten Seite bitte die Gesamtfläche der Grünstreifen angeben. Alle Streifen, für die eine Prämie angefragt wird, müssen in der Tabelle eingetragen werden, mit deren Länge, Breite, Standort und der voraussichtlichen Kultur der Parzelle.

a. Teilnahmekriterien

Zur Teilnahme am Programm „Förderung von Uferschutzstreifen, Erosionsschutz- und Biotopstreifen“ muss der Antragsteller einen Standardoutput von mindestens 15.000 € aus der Landwirtschaft erwirtschaften.

Prämienberechtigt sind Betriebsinhaber, die über eine Mindestfläche von 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen.

b. Prämienhöhe

Grünstreifen: Erosionsschutz- und Biotopstreifen:

750 € pro ha Grünstreifen auf Mähwiesen

900 € pro ha Grünstreifen mit artenreichen Grasmischungen auf Ackerflächen

Uferschutzstreifen entlang von Fließgewässer, Weiher und Seen:

750 € pro ha Uferschutzstreifen auf Mähwiesen

900 € pro ha Uferschutzstreifen auf Ackerflächen

750 € pro ha spezielle Option Uferschutzstreifen auf Mähwiesen

900 € pro ha spezielle Option Uferschutzstreifen auf Ackerflächen

1250 € pro ha Uferschutzstreifen auf Weiden

c. Nachmeldungen

Falls Sie zusätzliche Parzellen in das Programm aufnehmen möchten, so sind diese Nachmeldungen jeweils spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen! Nachmeldungen bis zu 50% der, am Anfang des Verpflichtungszeitraumes, beantragten Fläche und bis zu 5 ha sind ohne Laufzeitverlängerung möglich. Bei Überschreitung einer dieser Werte, durchlaufen die zusätzlich gemeldeten Parzellen die gleiche Genehmigungsprozedur wie ein neuer Antrag und es entsteht für den gesamten Antrag in der Regel eine neue Laufzeit von 5 Jahren.

d. Änderungen

Die Parzellen müssen während 5 Jahren gemäß den Regeln der beantragten Extensivierungsstufe bewirtschaftet werden.

Falls die Parzelle(n) von einem anderen Betrieb übernommen wird, kann dieser den Antrag für die entsprechende(n) Parzelle(n) übernehmen. Diese Übernahme ist dem SER unverzüglich mitzuteilen. Findet eine derartige Übernahme nicht statt, müssen die bis dahin bereits gezahlten Prämien in der Regel zurückerstattet werden.

e. Kombinationsmöglichkeiten

Das Programm zur Förderung von Grünstreifen ist kombinierbar mit Programm 063 (Pflege von bestehenden Hecken), und 422 (Zucht von seltenen einheimischen Rassen).

Um eine Doppelförderung auszuschließen, sind die Netto-Flächen, auf denen sich Grünstreifen befinden, bei folgenden Anträgen nicht prämiensfähig:

- 423 (Förderung des Weidegangs von Milchkühen)
- 432 (Verringerung der Stickstoffdüngung auf Ackerflächen)
- 442 (Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes)
- 452 (Fruchtfolgeprogramm)
- 462 (Erosionsschutzmaßnahmen)
- 482 (Extensivierung von Dauergrünland)
- 043 (Ackerrandstreifenprogramm)
- 073 (Streuobstwiesen)

Im Falle wo der Antrag 053 zur Förderung von Grünstreifen gleichzeitig mit dem Antrag 013 (Biolandbau) auf einer Parzelle gewählt wird, wird die Basisprämie für die biologische Landwirtschaft nicht ausbezahlt.

f. Antragstellung und letzter Einsendetermin

Anträge zur Beihilfe von einem Betrag in Höhe von weniger oder gleich 100 €, sind nicht möglich.

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Erteilt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober. Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Antragsbestätigung ist jedes Jahr, an dem, für die Einreichung des Flächenantrages, reglementarisch festgelegten Termin, mittels eines vom SER zugesandten Formulars zu tätigen. Bei zu spät eingereichten Antragsbestätigungen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen die Antragsbestätigung für unzulässig erklärt wird.

g. Verstöße gegen die Förderbedingungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauf folgende von allen Prämien ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrags kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.